



Städteverband Schleswig-Holstein – Reventlouallee 6 – 24105 Kiel

Damen und Herren

- Bürgermeisterinnen und (Ober-)Bürgermeister
- Stadtpräsidentinnen und Stadtpräsidenten
- Bürgervorsteherinnen und Bürgervorsteher

Tel. 0431 - 57 00 50 30  
Fax: 0431 - 57 00 50 35  
e-mail: [info@staedteverband-sh.de](mailto:info@staedteverband-sh.de)  
Internet: [www.staedteverband-sh.de](http://www.staedteverband-sh.de)

der Mitgliedskörperschaften  
im Städteverband Schleswig-Holstein

mit der Bitte um Weiterleitung an das **Ehrenamt**

per Mail

Unser Zeichen: 01.57.10/01.58.53 jva/zi/mx/ze  
(bei Antwort bitte angeben)

Datum: 08.11.2016

## Finanzbeziehungen des Landes zu den Kommunen Vereinbarung vom 07.11.2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

die kommunalen Landesverbände haben sich am 07.11.2016 in einem Spitzengespräch mit dem Ministerpräsidenten nach mehreren Verhandlungsrunden mit der Landesregierung zu verschiedenen Themen, die die Finanzbeziehungen des Landes zu den Kommunen berühren, verständigt.

Die Vereinbarung (**Anlage**) enthält folgende wesentlichen Inhalte:

- **Das Land leistet im Jahr 2017 eine Integrations- und Aufnahmepauschale in Höhe von 1.250 € je Geflüchteten/Asylbewerber, „Begleitete“ unbegleitete minderjährige Ausländer, Familiennachzug, nachgeborene Kinder.**

### **Erläuterung:**

Grundlage hierfür ist folgende Prognose für das Jahr 2017: 7.450 Geflüchtete/Asylbewerber, 9.000 Personen im Familiennachzug. Dies ergibt Leistungen des Landes in Höhe von 1.250 € x 16.450 Personen = 20,5625 Mio. €. Nach der ursprünglichen Vereinbarung des Flüchtlingspakts II hätte ein Anspruch auf 7.450 x 2.000 € = 14,9 Mio. € bestanden. **Aufgrund der Prognose enthält das Angebot eine Verbesserung von knapp 6 Mio. € im Jahr 2017.** Zwischen Land und Kommunen wird darüber hinaus ein Sicherungsmechanismus vereinbart, der beinhaltet, dass für den Fall, dass im Jahr 2017 weniger Personen als prognostiziert das Land erreichen, der im Jahr 2017 für die Integrations- und Aufnahmepauschale vorgesehene Betrag im Jahr 2018 verwendet werden kann.

Städtebund

Städtetag

- **Im Jahr 2018 wird eine Pauschale in Höhe von mindestens 750 € zugrunde gelegt**, die für den Fall, dass im Jahr 2017 weniger Personen, als in der Prognose zugrunde gelegt, um den Restbetrag erhöht werden kann.

**Erläuterung:**

*Durch die Einbeziehung der weiteren Personengruppen (insb. des Familiennachzugs) wird auch durch eine geringere Pauschale im Jahr 2018 erreicht, dass eine Unterstützung für jeden Einzelfall bei der Aufnahme und Erstororientierung gewährleistet ist. Durch die Übertragungsmöglichkeit etwaiger Restmittel aus dem Jahr 2017 kann die Pauschale im Übrigen noch ansteigen.*

- Das Land leistet einen **Integrationsfestbetrag in Höhe von 17 Mio. € jährlich für die Jahre 2017 und 2018**, der auf die Kreise und kreisfreien Städte verteilt wird.

**Erläuterung**

*Durch diese Regelung wird Planungssicherheit geschaffen, indem ein fester Betrag unabhängig von dem weiteren Zuzug von Personen für die kommunalen Integrationsleistungen vorgesehen wird. Insoweit wird anerkannt, dass der kommunale Integrationsprozess auch einer strukturellen Finanzierungsbasis bedarf.*

*Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände hat sich insoweit wie folgt verständigt: Die Verteilung der Mittel auf die Kreise und kreisfreien Städte soll sich grundsätzlich nach der tatsächlichen Anzahl der Asylsuchenden/Geflüchteten [der Personen mit Aufenthaltsgestattung (Erstantragsteller/ Erstantragstellerinnen), Asylberechtigten bzw. den Personen, die internationalen Schutz genießen], die zu einem zu bestimmenden Stichtag ermittelt wird, richten. Die Kreise leiten die auf den jeweiligen Kreis entfallenden Mittel entsprechend dem Maßstab für die Kreise und kreisfreien Städte an die kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Ämter weiter und sind berechtigt, einen Vorwegabzug in Höhe von 15 % für die kreislichen Integrationsaufgaben vorzunehmen (haushaltstechnisch muss noch im Jahr 2016 ein Betrag für das Jahr 2017 fließen). Die genauen Modalitäten zur Stichtagsregelung und der Ermittlung des Personenkreises müssen zwischen den kommunalen Landesverbänden noch abgestimmt werden. Als Anhaltspunkt für die Verteilungswirkungen können die bestehenden gesetzlichen Regelungen über die Verteilung (Einwohnerschlüssel) zugrunde gelegt werden.*

- **Sowohl bei der Pauschale als auch bei dem Integrationsfestbetrag werden keine besonderen Verwendungsnachweise gefordert**, d.h. mangels konkreter Zweckbindung haben die Kommunen weitgehende Gestaltungsmöglichkeiten bei der Verwendung der Mittel und auf bürokratische Verfahren wird weitgehend verzichtet.



- Das Land gibt **10 Mio. €** für einen **Restrukturierungsfonds** (Vorhaltekosten).

**Erläuterung**

*Das Land trägt damit dem Umstand Rechnung, dass viele Kommunen in der Sonder-situation des Jahres 2015 die Voraussetzungen für die Aufnahme geschaffen haben und leistet eine Unterstützung für die Bewältigung der aufgelaufenen Aufwendungen.*

- Das Land erstattet den Jugendämtern für jeden am Stichtag des 1. März 2016 über der Sollquote betreuten UMA (Fall), höchstens jedoch für die Zahl der an diesem Tag gemeldeten Altfälle, einmalig einen Pauschalbetrag **in Höhe von 1.500 € (insg. rd. 1,33 Mio. €)**

**Erläuterung:**

Mit dieser Regelung wird der besonderen Belastungssituation einzelner Jugendämter Rechnung getragen.

- Es wird Rechtsklarheit bei einer Vielzahl von **Konnexitätstatbeständen** geschaffen.

**Erläuterung**

*Das Anerkenntnis für bestimmte Konnexitätstatbestände versetzt die Kommunen in die Lage, nach einer Kostenermittlung ab einem Betrag von > 1 Mio. € diese auch einzufordern. Zudem sorgt die Vereinbarung in diesem Punkt für Rechtsklarheit, indem auch deutlich wird, in welchen Punkten die Kommunen ggf. über den Rechtsweg Konnexitätsansprüche erstreiten müssen (dieser wird durch die Vereinbarung nicht abgeschnitten).*

- Das Land **übernimmt die Aufgaben der Marktüberwachung** von den Kreisen und kreisfreien Städten, die bei 19,5 Stellen einen strukturellen Gegenwert in Höhe von **rd. 2,1 Mio. € jährlich** ausmacht. Um diese Stellen beim Land zu schaffen, erklären sich die Kommunen bereit, kommunalgruppengerecht Kosten bis zu einer Höhe von **1 Mio. € bei den Konnexitätsleistungen des Landes anzurechnen.**

**Erläuterung**

*Es handelt sich um einen funktionalreformerischen Schritt der Aufgabenrückübertragung von den Kommunen auf das Land (Marktüberwachung) und entlastet die Kreise und kreisfreien Städte strukturell.*

- Das Land unterstützt die Kommunen in den Schuljahren **2016/2017 und 2017/2018 mit jeweils 1,5 Mio. € im Bereich der Schulbegleitungskosten im Grundschulbereich.**

### **Erläuterung**

*Mit der Vereinbarung wird dem Umstand Rechnung getragen, dass im Grundschulbereich weiterhin Unterstützungs- und Förderbedarf vorhanden ist, der nicht trennscharf dem System Schule oder den Bereichen des SGB XII und SGB VIII zuzurechnen ist.*

- Der Teil der **Bundesentlastung für die Kommunen**, der in die Länderhaushalte in Höhe von rd. **34 Mio. € jährlich** ab dem Jahr 2018 fließt, wird für ein **kommunales Infrastrukturprogramm** überführt.

### **Erläuterung**

*Der Bund entlastet die Kommunen ab 2018 insg. um 5 Mrd. € und stellt dies über die Erhöhung seiner Anteile bei den Kosten der Unterkunft (1,6 Mrd. €) und die Erhöhung der Umsatzsteueranteile für die Kommunen sicher (2,4 Mrd. €). Zudem fließen 1 Mrd. € über Umsatzsteueranteile an die Länder. Durch die Vereinbarung wird sichergestellt, dass diese Entlastung, die in den Länderhaushalten vereinnahmt wird (für SH rd. 34 Mio. €), vollständig im kommunalen Bereich verbleibt.*

- **Das Land stockt das Infrastrukturprogramm in den Jahren 2017 bis 2022 jeweils um 5 Mio. € und in den Jahren 2023 bis 2030 jeweils um 3 Mio. € auf.**

### **Erläuterung**

*Die zusätzlichen Mittel können für die steigenden Kofinanzierungsanteile der Kreise und kreisfreien Städte bei der Krankenhausfinanzierung durch das IMPULS-Programm des Landes verwendet werden.*

Aus Sicht der Geschäftsstelle handelt es sich in der Gesamtbetrachtung um einen **vertretbaren Kompromiss**:

Die Bedingungen für die Integration werden strukturell verbessert. Für die Kommunikation ist wichtig zu betonen, dass bei der Integrations- und Aufnahmepauschale durch die Einbeziehung des erweiterten Personenkreises im Vergleich zur bisherigen Vereinbarung die Mittel deutlich erhöht werden, eine Risikoabsicherung vereinbart worden ist und zusätzlich der Festbetrag geleistet wird.

Zudem konnte das Problem der Vorhaltekosten angemessen gelöst werden.

Für die erste Tranche der Krankenhausfinanzierung konnte erreicht werden, dass das Land sich mit 15 Mio. € an 27 Mio. € Mehrkosten für die Kommunen beteiligt. Das entspricht ca. 55 %. Für die Folgejahre fällt die Unterstützungsleistung verhältnismäßig geringer aus.

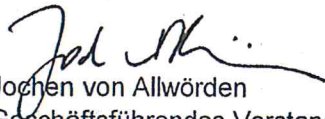
Es wurde die vollständige Weitergabe der Bundesmittel erreicht, das Land erkennt in verschiedenen Bereichen die Konnexität ausdrücklich an und der fortwährende Streit um die Schulbegleitungskosten kann befriedet werden.

Bei der Gesamtbewertung ist zu berücksichtigen, dass mit Ausnahme der Konnexitätstatbestände die Kommunen keinen rechtlichen Anspruch auf den Vereinbarungsinhalt geltend machen konnten, es sich mithin um eine gemeinsame Bewertung der Ansprüche auf eine angemessene Finanzausstattung der Kommunen durch das Land handelt.

Den Bereich der Finanzierung von Kindertagesstätten, insbesondere die Frage der Aufstockung der Mittel für die Betriebskostenfinanzierung (§§ 4, 18 FAG) klammert die Vereinbarung aus. An dieser Stelle erwarten wir, dass der Schleswig-Holsteinische Landtag entsprechend den Ankündigungen in der letzten Landtagsdebatte und der dazu erfolgten Pressebeurteilung ggf. Nachsteuerungen vornehmen wird.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr



Jochen von Allwörden  
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

## Überblick über die Vereinbarung für die Jahre 2017 und 2018:

<b>Finanzbeziehungen Land-Kommunen</b>				
1.	<b>Integrationskosten</b>			
	Integrations- und Aufnahmepauschale	16450	1.250,00 €	20.562.500,00 €
		<b>2018</b>	Schätzung in 2017	750,00 €
	Integrationsfestbetrag			12.475.000,00 €
		<b>2017</b>		17.000.000,00 €
		<b>2018</b>		17.000.000,00 €
	Zwischensumme	<b>2017</b>		<u>37.562.500,00 €</u>
	<i>Nachrichtlich:</i>			
	<i>Aufteilung der Abrechnung 2017 (vgl. Ziffer 2 Flüchtlingspakt II)</i>			
	<i>2 x 2 Mio. in den Integrationsfestbetrag</i>			
	<i>4 Mio. € Integrations- und Aufnahmepauschale</i>			
2.	Vorhalte- und Renovierungskosten	Unterstützungsfonds		10.000.000,00 €
3.	UmA (Abweichung kommunale Sollquote am 01.11.2015)			1.330.000,00 €
4.	Konnexität (Anrechnung bis zu 1 Mio. € siehe 6.) (wenn Konnexitätskosten > 1 Mio. €, dann Erstattung)			1.000.000,00 €
5.	Moratorium Schulbegleitung			1.500.000,00 €
6.	Aufgabe Marktüberwachung	19,5 Stellen		2.100.000,00 €
7.	Kompensation KKH-Finanzierung	je 5 Mio. € 2017-2022 je 3 Mio. € 2023-2030		5.000.000,00 €
	Zwischenergebnis			56.492.500,00 €
8.	<i>Nachrichtlich: §§ 4, 18 FAG (KITA-Betriebskosten)</i>			
9.	Nachrichtlich: Weitergabe Bundesmittel ab 2018	Inv.-Programm		34.000.000,00 €
Ergebnis	Kommunale Finanzausstattung		<b>2017</b>	56.492.500,00 €
			<b>2018</b>	71.075.000,00 €



**Berechnungsbeispiel für den Integrationsfestbetrag:**

**1. Aufteilung auf Kreise und kreisfreie Städte**

<b>Modellrechnung für die Verteilung des Integrationsfestbetrags</b>			
<b>AusländeraufnahmeVO (Annahme für das Modell, vereinbart ist die tatsächliche Verteilung, sofern ermittelbar)</b>			
Flensburg	3	510.000,00 €	
Kiel	8,6	1.462.000,00 €	
Lübeck	7,6	1.292.000,00 €	
Neumünster	2,7	459.000,00 €	
Dithmarschen	4,7	799.000,00 €	119.850,00 €
Hzgt. Lauenburg	6,7	1.139.000,00 €	170.850,00 €
Nordfriesland	5,7	969.000,00 €	145.350,00 €
Ostholstein	7	1.190.000,00 €	178.500,00 €
Pinneberg	10,7	1.819.000,00 €	272.850,00 €
Plön	4,5	765.000,00 €	114.750,00 €
RD-Eck	9,5	1.615.000,00 €	242.250,00 €
SL-FL	6,9	1.173.000,00 €	175.950,00 €
Segeberg	9,4	1.598.000,00 €	239.700,00 €
Steinburg	4,6	782.000,00 €	117.300,00 €
Stormarn	8,4	1.428.000,00 €	214.200,00 €
	100	17.000.000,00 €	1.991.550,00 €

**2. Beispiel für die Kreisauflösung (85/15-Regelung), noch nicht verbindlich, auch hier soll die tatsächliche Verteilung zugrunde gelegt werden**

<b>Beispiel Kreis Stormarn (mit 15 % Kreisanteil)</b>			<b>1.213.800,00 €</b>
Ahrensburg	32606	13,61%	165.170,49 €
Bad Oldesloe	24938	10,41%	126.327,11 €
Bargtheide	16029	6,69%	81.197,26 €
Glinde	18122	7,56%	91.799,66 €
Reinbek	27048	11,29%	137.015,63 €
Reinfeld	8963	3,74%	45.403,40 €
Ammerbek	9721	4,06%	49.243,16 €
Barsbüttel	12477	5,21%	63.204,08 €
Großhansdorf	9319	3,89%	47.206,77 €
Oststeinbek	8858	3,70%	44.871,50 €
OD-Land	11236	4,69%	56.917,61 €
Nordstormarn	10761	4,49%	54.511,43 €
Bargtheide Land	14371	6,00%	72.798,42 €
Siek	10165	4,24%	51.492,30 €
Trittau	18551	7,74%	93.972,82 €
Tangstedt	6449	2,69%	32.668,36 €
	239614	100,00%	1.213.800,00 €
Kreisanteil 15 %			214.200,00 €
			<b>1.428.000,00 €</b>